

Vollzug der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte (ABl. L 300 S. 1; ber. 2014 ABl. L 348 S. 31); Vollzug des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) vom 25.01.2004 (BGBl. I S. 82)

Die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München, Sachgebiet Vergabestelle 7 und sonstige hoheitliche Aufgaben erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Für das Gebiet der Landeshauptstadt München wird die Nutzung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 für Schulen unter nachfolgenden Auflagen und Bedingungen zugelassen.

1. Der Einsatz der Materialien ist lediglich zu Bildungszwecken an Schulen vorbehalten.
2. Die nachfolgende Verwendung der tierischen Nebenprodukte oder ihrer Folgeprodukte zu anderen Zwecken ist verboten.
3. Die tierischen Nebenprodukte oder Folgeprodukte sind sicher zu beseitigen (auslaufsicher und umhüllt über den Restmüll zur Müllverbrennung) oder gegebenenfalls an ihren Ursprungsort zurückzusenden.
4. Grundlegende Hygienemaßnahmen sind einzuhalten (Tragen von Handschuhen, anschließende Reinigung und Desinfektion von Arbeitsplätzen und Instrumenten, Kühlung).
5. Wenn zu Demonstrationszwecken Organmodelle statt tierischer Nebenprodukte verwendet werden können, um anschaulich über Aufbau und Funktion von Organen zu informieren, sind diese auch aus hygienischen Gründen den leicht verderblichen tierischen Nebenprodukten vorzuziehen.
6. Die Anordnung ergeht kostenfrei.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München in Kraft.

Gründe:

I.

Der Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das Bayrische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst bat das Bayrische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz um Entbürokratisierung des aufwendigen Genehmigungsverfahrens zum Einsatz tierischer Materialien zu Unterrichtszwecken an Schulen.

Eine bayernweite pauschale Genehmigung durch das Bayrische Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit ist gesetzlich nicht möglich. Die Kreisverwaltungsbehörde als zuständige Behörde für die Nutzung von tierischen Nebenprodukten der Kategorie 3 ist jedoch befugt die Genehmigung zu Bildungszwecken durch Allgemeinverfügung zuzulassen.

II.

Die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) stützt sich auf folgende Rechtsgrundlage:

Die Landeshauptstadt München, Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 2 TierNebG, Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) vom 11.08.1978 (BayRS 7831-4-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.05.2005 (GVBl. S. 158), § 2 Abs. 2 der Verordnung über Zuständigkeiten zum Vollzug des Rechts der Beseitigung tierischer Nebenprodukte (ZustVTierNebG) vom 30.06.2008 (BayRS 7831-4-1-U, GVBl. S. 412) sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des AWM ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 kann die zuständige Behörde abweichend von den Artikeln 12, 13 und 14 die Verwendung tierischer Nebenprodukte und ihrer Folgeprodukte u.a. zu Bildungs- und Forschungszwecken unter Bedingungen zulassen, die die Kontrolle der Gefahren für die Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten.

Gemäß Art. 20 Nr. 4 Buchstabe b VO (EG) Nr. 142/2011 kann die zuständige Behörde Unternehmer, die für Forschung und Diagnose bestimmte Proben zu Bildungszwecken handhaben, von der Informationspflicht des Art. 23 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 im Hinblick auf die Registrierung freistellen.

Um tierische Nebenprodukte handelt es sich auch, wenn Lebensmittel erworben werden mit dem Ziel, diese zu Bildungszwecken zu handhaben, d.h. sie unwiderruflich von der Lebensmittelkette auszuschließen (Art. 2 Abs. 1 Buchstabe b VO (EG) Nr. 1069/2009).

Sowohl das Zulassen nach Art. 17 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1069/2009 als auch die Freistellung nach Art. 20 Nr. 4 VO (EG) Nr. 142/2011 kann mittels Allgemeinverfügung erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayrisches Kostengesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayrischen Verwaltungsgericht in München, Bayerstr. 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Landeshauptstadt München) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift und Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Eine Klageerhebung in elektronischer Form ist unzulässig.

München, 05.08. 2016

Landeshauptstadt München
Abfallwirtschaftsbetrieb
München

gez.
Axel Markwardt
Erster Werkleiter

gez.
Helmut Schmidt
Zweiter Werkleiter